Friedhelm Hengsbach SJ

Gleiche Gerechtigkeit in kapitalistischen Marktwirtschaften

Frankfurt am Main, 2008

Oswald von Nell-Breuning Institut
für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik

Offenbacher Landstr. 224
60599 Frankfurt/Main, Germany
Tel. 0049 (0) 69-6061-369, Fax -559
eMail: nbi@sankt-georgen.de
web: www.sankt-georgen.de/nbi

Zu Beginn des Jahres 2005 haben auf die Frage: "Hat die soziale Gerechtigkeit während der letzten drei bis vier Jahre in Deutschland abgenommen?" 80% der Befragten mit "Ja" geantwortet. Der Bundesverfassungsrichter Udo Steiner wehrte sich kurz darauf gegen eine derart verengte Vorstellung von Gerechtigkeit: "Die Deutschen sind gleichheitskrank"; sobald ein anderer mehr habe als er selbst, werde dies als ungerecht empfunden.[1] Friedrich A. von Hayek würde sich in seiner Meinung nur bestätigt fühlen, hat er doch wiederholt erklärt, dass das Wort "soziale Gerechtigkeit" für eine Gesellschaft freier Menschen überhaupt keinen Sinn mache; es sei "nichts anderes als eine völlig nichtssagende Formel".[2]

Die folgende Reflexion über die Gerechtigkeit, die in der praktischen Philosophie als herausragende Tugend und als Grundnorm politischer Ordnung hohe Anerkennung genießt, steht unter dem Erwartungsdruck, in einem Dialog über "Normativität und die Anwendungsbedingungen einer Wirtschafts- und Unternehmensethik in marktwirtschaftlichen Wettbewerbsstrukturen" ihren methodischen Anker zu finden. Denn ein solcher Dialog hat die Auseinandersetzung um den systematischen Ort einer Wirtschaftsethik hinter sich gelassen, ob dieser in der Formulierung von allgemeinen Regeln besteht, die das Handeln der Individuen koordinieren, oder von Handlungsorientierungen, die den Entscheidungsprozess der Wirtschaftssubjekte anleiten. Der Streit um das exklusive oder kompatible Profil der diskurs- und verantwortungsethischen Vorgehensweise ist beigelegt, die Diskussion um die trennscharfe Abgrenzung der Begründung von Normen und deren Anwendung ist entschärft. Die Antinomie zwischen der Auslegung allgemein verbindlicher Grundsätze und ihrer Aneignung in konkreten Situationen ist im "quasi-dialogischen Frage-Antwort-Modell"[3] ebenso aufgehoben wie die Aporie darüber, inwieweit kategorische Grundsätze im situativen Kontext mit welchen Folgen und Nebenwirkungen zumutbar sind. Und schließlich ist auch die jeweilige Ausschließlichkeit systemischer und handlungstheoretischer Deutungsmuster in ein Verhältnis wechselseitiger Korrespondenz überführt worden.

Innerhalb eines solchen Dialograhmens will ich zunächst einige Akzente der aktuellen politischen Debatte und des sozialphilosophischen Diskurses über den Begriff der Gerechtigkeit nachzeichnen (1). Dann soll eine Zwischenbilanz über das Verhältnis von normativen Überzeugungen und situativen Deutungsmustern gezogen werden (2). Danach werde ich das Leitbild der Gerechtigkeit als einer Gleichheitsvermutung erläutern (3). Diese Vermutung soll anschließend durch eine demokratische Auslegung der Menschenrechte konkretisiert und gefestigt werden (4).

[1] Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.3.05, 1f.

[2] Hayek, Friedrich A. von: Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus, Tübingen 1977, 23. Hayek schließt sich der Meinung von Charles Curran an, dass die Wendung "soziale Gerechtigkeit" nichts weiter sei als "semantischer Betrug aus demselben Stall wie die Volksdemokratie", Hayek, Friedrich A. von: Die verhängnisvolle Anmaßung: Die Irrtümer des Sozialismus, Tübingen, 1996, 127.

[3] Vgl. Böhler, Dietrich: Rekonstruktive Pragmatik, Franktfurt am Main 1985, 250.

Ihr folgt eine Prüfung, ob und wie kapitalistische Machtverhältnisse sich vor dem Grundsatz gleicher Gerechtigkeit rechtfertigen lassen (5). Schließlich werden kollektive Akteure identifiziert, von denen erwartet werden kann, dass sie dem Grundsatz gleicher Gerechtigkeit in kapitalistischen Marktwirtschaften Geltung verschaffen (6).

1. Die Rückkehr der Gerechtigkeitsfrage

Im Sommer des Jahres 2000 hatte Wolfgang Thierse festgestellt: "Die Gerechtigkeitsfrage ist in die Gesellschaft zurückgekehrt".[4] Er konnte sich damals auf programmatische Reden führender Parteienvertreter sowohl der SPD als auch der CDU beziehen, die mit einer normativ aufgeladenen Rhetorik für die von ihnen angestrebten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Veränderungen warben. Angeregt, begleitet, begründet oder vertieft war diese politische Auseinandersetzung von sozialphilosophischen Diskursen meist über die egalitäre oder nicht-egalitäre Dimension der Gerechtigkeitsidee, an die ich anschließend erinnern will.

1.1 Gerechtigkeit im Parteienstreit

Wer sich die Mühe macht, programmatische Stellungnahmen parteipolitischer Führungskräfte zu Beginn dieses Jahrzehnts zu sichten, kann sechs Merkmale ihrer Ansichten von Gerechtigkeit identifizieren.[5] Erstens seien die herkömmlichen Begriffe der Gerechtigkeit den großen Herausforderungen der Globalisierung, des demografischen Wandels und der technischen Veränderungen nicht mehr gewachsen. Deshalb sollte die "neue" Gerechtigkeit modern und zeitgemäß sein sowie an die Bedingungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Zweitens sollten sich die Deutschen von der Verteilungsgerechtigkeit verabschieden. Diese sei nämlich auf die Umverteilung materieller Güter oder finanzieller Mittel sowie die Gleichheit der Ergebnisse fixiert. Materielle Güter würden angesichts des wachsenden Wohlstands in Deutschland nicht mehr so stark nachgefragt. Außerdem seien die öffentlichen Haushalte überfordert, um alle sozialen Leistungsansprüche, mit denen sie konfrontiert sind, zu bedienen. Schließlich könne der Sozialstaat gerade jene persönliche Zuwendung nicht bieten, die von den Benachteiligten in erster Linie erwünscht wird. Drittens laute der neue Name für Gerechtigkeit: Chancengleichheit - ein allgemeiner und gleicher Zugang zu Bildungsgütern und zur Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit. Angesichts der Tatsache, dass mehr als ein Drittel der Langzeitarbeitslosen zu den gering Qualifizierten gehört, erweise sich

[4] Frankfurter Rundschau vom 20.6.2000, 7.

[5] Ich beziehe mich auf Grundsatzreden, die im Lauf des Jahres 2000 von Wolfgang Clement, Gerhard Schröder, Olaf Scholz sowie von Angela Merkel, Dieter Althaus und Friedrich Merz gehalten wurden. Vgl. u.a. Wolfgang Clement: Durch Politik zur gerechten Teilhabe, Rede auf dem SPD-Forum "Grundwerte heute: Gerechtigkeit"; Schröder, Gerhard: Die zivile Bürgergesellschaft. Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft, Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte 47 (2000), 200-207.

zum einen Bildung als Hauptschlüssel gesellschaftlicher Integration. Zum andern sei irgendeine Arbeit besser als keine. Wegen der überragenden Gewichtung der Erwerbsarbeit sei sozial, was Arbeit schafft. Viertens dürfe Gerechtigkeit nicht mit Gleichheit verwechselt werden. Mehr Ungleichheit könne durchaus gerecht sein. Wenn die individuellen Bedürfnisse der Menschen, insbesondere ihr Verlangen nach Freiheit stärker berücksichtigt werden, sei es ein Gebot der Gerechtigkeit, die unterschiedlichen Talente und Leistungen gebührend anzuerkennen und zu fördern. Für die globale Wettbewerbsfähigkeit einer Wirtschaft komme es entscheidend darauf an, dass die vorhandenen Talente mobilisiert und der Leistungswille der Bevölkerung angeregt werden. Eine ungleiche Verteilung der Einkommen und Vermögen sei folglich gerecht, weil sie persönlich verdient und gesellschaftlich verdienstvoll ist. Denn je gespreizter die Einkommens- und Vermögensverteilung, umso größer seien auch das Leistungsniveau und Leistungspotential der Wirtschaft, so dass es am Ende für alle mehr zu verteilen gibt. Die Gerechtigkeit, die unterschiedliche Begabungen und Leistungen honoriert, heiße Leistungsgerechtigkeit. Und die Steuerungsform der Leistungsgerechtigkeit sei der Markt. Wie die Demokratie als politische Ordnung der Freiheit angesehen wird, so könne die Marktwirtschaft als eine Ordnung der Freiheit gelten. Die primäre Verteilung der Einkommen und Vermögen am Markt gemäß dem Äquivalenzgrundsatz belohne die Eigeninitiative und Übernahme von Eigenverantwortung. Die Markt- oder Tauschgerechtigkeit sollte demnach vorrangig vor der Bedarfs- und Verteilungsgerechtigkeit respektiert werden. Fünftens richte sich die Kritik an der Verteilungsgerechtigkeit auch und vor allem gegen den Sozialstaat. Dieser sei überzogenen Erwartungen ausgeliefert, als könne er gesellschaftliche Risiken erschöpfend absichern. Ein bürokratisch überwucherter Sozialstaat habe die Hilfebedürftigen mehr und mehr entmündigt und ihrer Eigeninitiative beraubt. Er habe zivilgesellschaftliche und familiäre Formen der Solidarität ausgehöhlt und verdrängt. Deshalb sollte ein "aktivierender Staat" auf seine Kernaufgaben reduziert werden. Dieser könne den zivilgesellschaftlichen Kräften mehr Raum geben, sich selbst zu organisieren und die eigenen Talente zu entfalten. Sechstens hätten die demografische Entwicklung und die hohe offene bzw. verdeckte Staatsverschuldung den Generationenvertrag außer Kraft gesetzt und einen dramatischen Konflikt zwischen den Generationen herauf beschworen. Indem die wirtschaftlich aktive Generation zu "Zechprellern an den eigenen Kindern" geworden sei, werde die Generationengerechtigkeit verletzt.

Die CDU hat im Januar 2006 in einer Mainzer Erklärung gleich viermal eine "Neue Gerechtigkeit durch mehr Freiheit" zu ihrem programmatischen Ziel erklärt. Die Partei suchte damit auf die überraschende Entscheidung der Wählerinnen und Wähler in der vorgezogenen Bundestagswahl zu reagieren. Diese hatten sich offenkundig gegen das marktradikale Angebot einer schwarz-gelben Koalition ausgesprochen, aber auch dagegen, dass die Politik der Agenda 2010 einschließlich der Hartz-Gesetze fortgesetzt würde. Die "neuen" Gerechtigkeiten sind die Chancen- und Generationengerechtigkeit sowie die Leistungs- und Familiengerechtigkeit. Das komparative Definitionsmerkmal der Freiheit wird ambivalent und offen verstanden. Zum einen geht es darum, die negative Freiheit im Sinn bürgerlicher Abwehrrechte zu festigen, indem man die Aufhebung blockierender Regelungen auf dem

Arbeitsmarkt sowie mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen und zwischen den Ländern verlangt. Zum andern geht es um eine positive Freiheit im Sinn wirtschaftlich-sozialer Anspruchsrechte, indem man die ungleichen Lebenschancen der Ostdeutschen und der älteren Arbeitnehmer, das Armutsrisiko der Familien und die Benachteiligung der Kinder aus bildungsfernen Haushalten beseitigen will. Unabhängig von dieser Differenzierung durchziehen Appelle an die Eigenverantwortung wie ein Leitmotiv die Mainzer Erklärung.[6]

1.2 Sozialphilosophische Diskurse

Wie sehr die politische Debatte von sozialphilosophischen Diskursen begleitet, begründet und nachbereitet wird,[7] will ich exemplarisch an zwei neueren Beiträgen von Otfried Höffe und Paul Nolte veranschaulichen.

Otfried Höffe: Gerechtigkeit als Tausch

Höffe kritisiert das beherrschende Dogma des Gerechtigkeitsdiskurses, das die Verteilungsgerechtigkeit zum Kern der Gerechtigkeit erklärt. Er sieht im Tausch das vorrangige Muster sozialer Beziehungen, weil die Menschen nicht nur knappe Güter, sondern auch Geschichten, Erkenntnisse und selbst (in Heiratsverträgen) Personen tauschten. Darüber hinaus sei das Maß für den gerechten Tausch, nämlich die strenge Äquivalenz des Gebens und Nehmens oder der wechselseitige Vorteil unstrittig, während über das Maß der Verteilungsgerechtigkeit heftig gekämpft wird. Da heutzutage der Staat über das, was zu verteilen ist, verfüge und es austeile, entstamme das Verteilungskonzept einer paternalistischen oder maternalistischen Beziehung bzw. Fürsorge-Mentalität, während einer geschwisterlichen Wechselseitigkeit in der Demokratie der gleichrangige Tausch angemessen sei. So lasse sich die Verpflichtung der Kinder, die Eltern zu ehren, tauschtheoretisch durch einen Familienvertrag begründen. Sowohl die hilflosen Kinder als auch die gebrechlichen Eltern hätten ein Interesse daran, dass ihre Schwäche nicht ausgenutzt, sondern ihnen geholfen wird. Für die mittlere Generation sei es vorteilhaft, wenn sie ihre Machtüberlegenheit nicht ausspielen. Sie würden sich für einen Gewaltverzicht aus Gründen der Tauschgerechtigkeit entscheiden. Indem nun ein kollektiver Generationenvertrag an die Stelle des Familienvertrags getreten ist, habe der Staat die Eigenständigkeit und das Eigengewicht der Familie als primärer Gruppe beschnitten und diese entmachtet. Dafür müsse er den Bürgern und Bürgerinnen eine Entschädigung leisten. Auch die Arbeitslosenversicherung könne tauschtheoretisch

[6] Vgl. Pofalla, Ronald: Neue Gerechtigkeit durch mehr Freiheit, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.1.06, 8.

[7] Vgl. Kersting, Wolfgang: Kritik der Gleichheit. Studienausgabe, Velbrück: Wissenschaft: Weilerswist 2005; Gosepath, Stephan: Gleiche Gerechtigkeit, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main 2002; Krebs, Angelika (Hg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main 2000; Nußbaum, Martha C.: Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main 1999.

begründet werden. Die Daseinsvorsorge habe früher bei den Kommunen gelegen. Diese seien durch die politische Zentralisierung entmachtet worden, wofür sie nun entschädigt werden müssten. Die Entwicklungshilfe sei als eine Entschädigung für jenes Unrecht zu betrachten, das die Kolonialmächte den Staaten der südlichen Hemisphäre zugefügt hätten. Auch die Benachteiligung der Frauen bzw. die Ausbeutung der Arbeiter seien durch äquivalente Entschädigungen der Männer bzw. der Gesellschaft wieder gut zu machen.[8]

Paul Nolte: Stufen der Gerechtigkeit

Nolte sucht die unbestreitbare "Renaissance der Gerechtigkeit" in Deutschland dadurch zu erklären, dass eine neue Dynamik des Kapitalismus die Vermögen, Einkommen sowie Bildungs- und Lebenschancen derzeit weniger gerecht als zuvor verteilt, und dass die Reformen, die durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen dringlich werden, die Ungerechtigkeit in der Gesellschaft verstärken, anstatt sie abzufedern. Die traditionelle Polarisierung der Klassengesellschaft entlang den Spannungslinien: "Kapital und Arbeit", oder "Arm und Reich" werde von Ungleichheiten überlagert, die sich auf das Geschlecht und die Altersgruppe, auf Haushalte mit oder ohne Kinder und die ethnische Herkunft beziehen. Diese Ungleichheiten äußern sich in materieller Entbehrung abhängig Beschäftigter, Langzeitarbeitsloser und verfestigt Sozialhilfebedürftiger, aber ebenso in kultureller Sensibilität, Konsumstilen, räumlicher Segregation und Krankheitsbildern. Auch solche Ungleichheiten, deren Spannungslinien sich kompliziert überlagern, werden als ungerecht empfunden. Deshalb differenziert Nolte den Begriff der Gerechtigkeit in drei Aspekte bzw. in drei Stufen, die er "Identät", "Fairness" und "Gleichheit" nennt.

Der Aspekt der "Identität" verweist auf das Paradox moderner, weltanschaulich pluraler Gesellschaften, in denen Angehörige abweichender sozio-kultureller Milieus friedlich zusammen leben. Gesellschaftliche Teilgruppen haben sich unterschiedliche Lebensentwürfe und Handlungsorientierungen angeeignet, in denen sie sich selbst verwirklichen und ihre Identität finden. Sie erwarten zu Recht, ohne Zwang und Entfremdung dem eigenen sozio-kulturellen Charakter treu bleiben zu können. Es entspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit, dass in pluralen Gesellschaften unterschiedliche Identitäten von Teilgruppen nicht dem Zwang zur Gleichförmigkeit unterworfen werden. Vielmehr haben sie ein Recht auf Anerkennung, damit sie so bleiben dürfen, wie sie sind. Der Aspekt der "Fairness" soll hervorheben, dass jede Person so behandelt wird, wie sie es verdient. Der Maßstab dessen, was sie verdient oder was ihr zukommt, ist gesellschaftlich auszuhandeln. Dann aber gilt, dass etwa bei Berufungen und Auswahlverfahren gleiche Sachverhalte gleich und

[8] Vgl. Höffe, Otfried: Soziale Gerechtigkeit als Tausch, in: Horn, Christoph / Nico Scarano (Hg.): Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main 2002, 456-465. Höffe, Otfried: Soziale Gerechtigkeit: ein Zauberwort, Aus Politik und Zeitgeschichte 37/2005, 3-6.

solche, die ungleich sind, auch ungleich behandelt werden - ohne Ansehen der Person. Der Aspekt der "Gleichheit" schließlich bezieht sich auf gleiche Chancen oder auf eine gleiche Güterausstattung, die jedoch allenfalls als fiktiver Naturzustand zu verstehen ist. In einer real existierenden Gesellschaft dagegen, die durch den Schutz des Privateigentums und eine differenzierte Arbeitsteilung gekennzeichnet ist, sind Ungleichheiten der Güterausstattung, soweit sie auf unterschiedliche Talente und persönliche Anstrengungen zurückgeführt werden können, moralisch vertretbar. Sie sind auch funktional gerechtfertigt, soweit sie als Entgelt für nützliche Kompetenzen und die Übernahme von Verantwortung gelten können, und soweit sie für die weniger Privilegierten vorteilhafter sind als eine strikte Gleichheit. Werden diese Maßstäbe verfehlt, hält Nolte eine staatliche Umverteilung durch progressive Besteuerung und Transferzahlungen für gerechtfertigt.

Die Aspekte der Gleichheit und Anerkennung sind, so urteilt Nolte, nicht universell durchsetzbar. Dies gilt für die Gleichheit und erst recht für die Gleichheit der Verteilung materieller Güter. Gleichheit und Freiheit werden nämlich in Deutschland und in den USA unterschiedlich gewichtet. Zum einen wird die Gleichheit im angelsächsischen Kulturkreis eher auf die Startchancen eines Individuums bezogen, das mit Freiheitsrechten ausgestattet ist, während im kontinentaleuropäischen Kulturkreis vom Staat erwartet wird, dass er gleichwertige Ergebnisse gewährleistet. Zum andern werden Gleichheit und Verteilungsgerechtigkeit gerade zu dem Zeitpunkt bestritten, da sich die Diskrepanz zwischen den politischen bzw. moralischen Maßstäben des Wohlfahrtsstaats und der Realität finanzieller Krisen zuspitzt. Nicht weniger umstritten ist indessen der Aspekt der Anerkennung. Denn die Anerkennung kultureller Identität sei dort zu verweigern, wo grundlegende Rechte und Pflichten zivilen Zusammenlebens (Freiheit und Gleichberechtigung der Geschlechter) in Frage gestellt werden und wo sich unter dem Schirm anerkannter Identität Zonen der Benachteiligung und verminderter Lebenschancen verfestigen.

Als Kandidat universeller Durchsetzbarkeit scheint sich der Aspekt der "Teilhabe" herauszubilden. Die Karriere des Teilhabebegriffs sei aus der Krise der Umverteilung und der Anerkennung hervorgegangen. Er habe sich an jenen Spannungslinien zu bewähren, die den Arm-Reich-Konflikt der Industriegesellschaft sprengen. "Teilhabe" meine die Fähigkeit, an den allgemeinen, elementaren Lebenschancen einer Gesellschaft teilnehmen zu können. Sie ziele auf die Stärkung der Ressourcen selbständiger Lebensführung, insbesondere auf kulturelle Kompetenzen, die zuerst durch Bildung vermittelt werden. Beispielsweise treffe für Jugendliche aus Migrantenfamilien, die keinen Schulabschluss haben, eine solche Zielsetzung den Kern der Ungerechtigkeit, während eine Umverteilung finanzieller Mittel bloß Symptome kuriert, ohne dass die Ursachen der Ausgrenzung beseitigt werden.[9]

[9] Vgl. Nolte, Paul: Gerechtigkeit in neuen Spannungslinien, Aus Politik und Zeitgeschichte 37/2005, 16-23.

1.3 Behutsame Korrekturen

Die Debatten der Parteien atmen stark den Pulverdampf ihres Ringens um ein abgrenzbares Profil. Sie bedürfen einer ergänzenden und differenzierten Argumentation. Gesellschaftliche Verteilungsregeln beispielsweise beziehen sich nie bloß auf materielle Güter oder Güter überhaupt, sondern in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären auf Lebenschancen, Machtmittel, soziale Anerkennung und wirtschaftliche Verfügungsrechte. Verteilungsfragen bilden weiterhin den Kern der Gerechtigkeitsfrage. Die Vorliebe, die dem Begriff der Chancengleichheit beim Zugang zu Bildungsgütern gilt, ist schwach begründet, solange etwa den Frauen, obwohl sie meist höherwertige Bildungsabschlüsse vorweisen können, gleichrangige Chancen verwehrt sind, wie Männer eine sinnvolle, gesellschaftlich anerkannte und sichere Erwerbsarbeit zu finden. Einkommens- und Vermögensunterschiede sind neidlos anzuerkennen, soweit sie durch persönliche Talente und Anstrengungen verdient wurden. Die tatsächliche Verteilung der Einkommen und Vermögen in Deutschland ist jedoch vorrangig auf den sozialen Status der Eltern, auf sexistische Rollenmuster, gesellschaftliche Beziehungen und wirtschaftliche Machtverhältnisse zurück zu führen. Die Grundsätze der Tausch- und Marktgerechtigkeit, die dem Maßstab strenger Äquivalenz folgen, sind dem Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit faktisch nachgeordnet. Denn bei jedem Tausch von Gütern wird unterstellt, dass die Marktpartner berechtigt sind, über die getauschten Güter zu verfügen. Dagegen könnte eingewendet werden, dass die rechtmäßige Verteilung der Güter vor dem Tauschvorgang aus früheren Tauschakten resultiert. Wird jedoch die Kette der Marktbeziehungen immer weiter zurück verfolgt, endet die Reihe bei einer als gerecht unterstellten Ausgangsverteilung. Also liegt die Verteilungsgerechtigkeit der Tauschgerechtigkeit auch logisch voraus. Die Zivilgesellschaft taugt nicht dazu, das sozialpolitische Vakuum, das ein Wettbewerbstaat hinterlässt, zu füllen. Zivilgesellschaftliche Initiativen bilden den Klassencharakter der Gesellschaft ab. Sie setzen sichere Arbeitsplätze, Einkommen und Partnerbeziehungen voraus. Sie orientieren sich milieuabhängig und interessenbezogen an sportlichen und kulturellen Vorlieben. Unternehmen als zivilgesellschaftliche Akteure verfolgen zu Recht in erster Linie betriebliche und wirtschaftliche Interessen. Sie sind keine Adressaten von Grundrechtsansprüchen. Der Begriff der Generationengerechtigkeit bleibt bezüglich seiner Bestandteile sowohl der Gerechtigkeit als auch der Generation ziemlich vage. Die Gerechtigkeit regelt Rechte und Pflichten real existierender Personen und Personengruppen. Als solche Rechtsträger können zukünftige Generationen nicht identifiziert werden. Das Wort "Generation" lässt in einer Großfamilie, in Bildungseinrichtungen, bei gemeinsamen Erlebniswelten und in der Sozialversicherung sehr unterschiedliche Sinnhorizonte anklingen.[10] Die familiäre Geschlechterfolge von Urahne, Großmutter, Mutter und Kind kann nicht auf die moderne Arbeitsgesellschaft übertragen werden. So ist in einer Erwerbsarbeitsgesellschaft die biologische Zusammensetzung der Bevölkerung nicht die Schlüsselgröße wirtschaftlicher Leistungskraft. Die Altersstruktur spielt gegenüber den Wachstumserwartungen, dem Beschäftigungsgrad und der Produktivität eine nur nachrangige Rolle. Denn unabhängig vom Lebensalter hat die Gruppe der

[10] Vgl. Kohli, Martin (Hg.): Generationen in Familie und Gesellschaft, Opladen 2000.

Erwerbstätigen ein Volkseinkommen zu erwirtschaften, das für den eigenen Lebensunterhalt wie auch für den der nicht Erwerbstätigen ausreicht.

Otfried Höffes Argumente für eine Deutung der "Gerechtigkeit als Tausch" sind wohl nur überzeugend, wenn ethische, anthropologische und sozialgeschichtliche Reflexionen kombiniert werden und ein "sozialgeschichtlich sensibler Tauschbegriff" unterstellt ist. Eine geschwisterliche Wechselseitigkeit ist in zahlreichen gesellschaftlichen Sphären erst durch die staatlich sanktionierte Rechtsordnung hergestellt worden. Das Szenario unfreiwilliger Tauschakte zwischen Partnern, die gewalttätig vorgehen (Raub) oder übervorteilt werden (Betrug), so dass Ansprüche auf Wiedergutmachung entstehen, umfasst nur ein Segment der Tauschgerechtigkeit. Es bleibt auch diffus, welcher Akteur nun welche Restitutionsansprüche gegenüber welchem Adressaten durchsetzen soll? Die sozialgeschichtliche Rekonstruktion ursprünglicher Familien, Gemeinden oder Arbeitswelten, die nachträglich durch die Gesellschaft, den Staat oder den Kapitalismus "enteignet" worden seien, so dass sie dafür entschädigt werden müssten, erscheint extrem artifiziell. Und schließlich ist in einer arbeitsteiligen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft das Kriterium der strengen Äquivalenz nicht präziser abgrenzbar als das des Bedarfs.

Paul Noltes Skizze gibt die semantischen Verschiebungen des sozialphilosophischen Diskurses über den Begriff der Gerechtigkeit zutreffend wieder. Sie lässt jedoch auch erkennen, wie dieser Diskurs zum einen durch die situativen Herausforderungen angestoßen ist, und zum andern mit dem Parteienstreit korrespondiert. Dabei ist Nolte denjenigen zuzuordnen, die materielle Armut und prekäre Beschäftigung vorrangig als kulturelles Phänomen deuten, das durch Bildungsarmut und mangelnde Selbständigkeit verursacht ist und dessen Defizite mit Hilfe eines aktivierenden Sozialstaats aufzulösen sind. Dabei zerfließen jedoch leicht die Grenzen zwischen dem Einlösen eines Rechtsanspruchs von Bürgern gegenüber dem Sozialstaat und der Hilfe zur Selbsthilfe, die einem zivilgesellschaftlichen Ermessen unterliegt. Ebensowenig ist das, was Mitglieder einer Gesellschaft sich wechselseitig schulden, mit der humanitären Hilfe zu verwechseln, die den Opfern von Naturkatastrophen geleistet wird. Nolte übernimmt die notorische Klage über die unproduktive und entmündigende staatliche Umverteilung sowie die verbreitete Rhetorik der Eigenverantwortung. Zwar anerkennt er eine Verantwortung der Gesellschaft für die wirklich Bedürftigen. Aber gleichwohl macht er die Bedürftigen selbst dafür verantwortlich, dass sie der Gesellschaft nicht unnötig zur Last zu fallen. Die Rechtfertigungslast wird nahezu umgekehrt: Diejenigen, die durch die bestehenden Verhältnisse benachteiligt sind, sollen gegenüber den strukturell Privilegierten nachweisen, warum sie die Chancen, die ihnen die Gesellschaft angeblich bietet, nicht ergriffen haben. Wie Nolte mit der festgestellten Pluralisierung des Gerechtigkeitsbegriffs systematisch umgeht, bleibt schillernd und doppeldeutig: Identität, Fairness und Gleichheit sind "Aspekte", "Maßstäbe" oder "Stufen" der Gerechtigkeit, die nach seinem Verständnis aufeinander aufbauen und auf zunehmend komplexen Voraussetzungen beruhen. Gleichzeitig führt er die Semantik der Anerkennung als eine adäquate Antwort auf die Grenzen der Verteilungsgerechtigkeit und einer als kulturell gleichförmig unterstellten Gesellschaft ein. Und

die "Teilhabe" als universelle Norm soll die zwar geltenden, aber nicht universell durchsetzbaren Aspekte der Umverteilung und Anerkennung ablösen. Aber wird dadurch, dass konkrete Personen oder gesellschaftliche Teilgruppen beanspruchen, ihre Identität zu respektieren, eine kritische Prüfung bereits überflüssig, welche Ansprüche berechtigt sind und welche nicht, welche wechselseitig geschuldet sind und welche nicht? Den Begriff der Teilhabe zeichnet Nolte zwar mit der Vermutung universeller Durchsetzbarkeit (und allgemeiner Geltung) aus, ordnet ihn aber doch schließlich in die Reihe differenzierter und pluralisierter Gerechtigkeitsbegriffe ein. Damit bleibt zum einen die Frage nach der Rangordnung und dem Gewicht gesellschaftlicher Teilhabechancen ausgeblendet, die jeweils über den Weg der Bildung, der Erwerbsarbeit oder der Gesundheit erreichbar sind. Solange nämlich das Geld als allgemeines Kommunikationsmedium gilt und eine zentrale Rolle spielt, liegt im (Arbeits-)Einkommen der Schlüssel gesellschaftlicher Teilhabe. Zum andern kann grundsätzlich die Vielzahl der Gerechtigkeiten nicht verständlich gemacht werden, ohne dass die genannten Aspekte und Stufen auf einen übergeordneten Grundsatz der Gerechtigkeit bezogen werden.

Schließlich ist der Begriff der Teilhabe selbst semantisch und inhaltlich zu überprüfen. In den politischen Debatten und philosophischen Diskursen ist seit einiger Zeit ein Wechsel der Wortwahl und der Sprache festzustellen: "Beteiligung" ist zur "Teilhabe" geworden, "Beteiligungsrechte" wurden in "Möglichkeiten der Teilhabe" umgemünzt. Etwas poetisch klingt die chiastische Formel von der "Teilhabe am Haben und Sagen in der Gesellschaft und am gemeinsam erarbeiteten Wohlstand". Der Wortsinn von "Teilhabe" wirkt abstrakt und statisch, beschreibt einen Zustand ohne den Bezug zu handelnden Subjekten. Das Wort der Beteiligung dagegen verweist auf eine laufende Handlung, die darauf gerichtet ist, etwas zu bewirken, und auch nicht vorstellbar ist ohne selbstbewusste und sich selbst bestimmende Subjekte. Beispielhaft ermittelte Wortfelder der Teilhabe sind erhellend und aufschlussreich: "Arbeit ist Teilhabe an der Gesellschaft". "Bildung ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe". "Die soziale Marktwirtschaft ist untrennbar mit Teilhabemöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden". "Jeder Mensch soll die Möglichkeit der Teilhabe an der Erwerbsarbeit haben". "Die gesellschaftliche Teilhabe soll Menschen mit Behinderungen, ausländischen Frauen und Rentnern nicht verweigert werden". Nun muss der Wechsel der Sprache nicht automatisch eine veränderte politische Absicht oder einen Wechsel des Gesellschaftsbildes anzeigen. Dennoch erinnert "Teilhabe" an ein idealistisches, feudales Gesellschaftskonzept etwa der Antike und des Mittelalters: Das höherwertige und übergeordnete organische Ganze lässt die geringer wertigen und untergeordneten Mitglieder an der Fülle des Wahren, Guten und Schönen teilhaben. "Beteiligung" ist dagegen ein politischer, emanzipativ-demokratischer Begriff. Er verweist zum einen auf das Recht von Bürgerinnen und Bürgern, sich aktiv an den politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und darin selbst zu vertreten. Zum andern trägt er eine zivilgesellschaftliche Konnotation, allerdings nicht die des bürgerlichen Ehrenamts, der Vereinskultur oder des Kuchenbackens beim Pfarrfest, sondern jene der direkten Demokratie und sozialer Bewegungen im vor-parlamentarischen Raum.

2. Normativ-situative Zwischenbilanz

Aus dem Parteienstreit sowie aus dem aktuellen sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdiskurs lassen sich drei positive Einsichten gewinnen.

2.1 Gesellschaftliche Verständigung

Die Frage der Gerechtigkeit als Ordnungsform der Gesellschaft ist Gegenstand einer gesellschaftlichen Verständigung. In traditionellen Gesellschaften waren die Sphären der Wissenschaft und Wirtschaft, des Rechts und der Politik von einer einzigen, allgemein verbindlichen Religion bzw. Moral zusammen gehalten. Galilei unterwarf sein Wissen noch der päpstlichen Doktrin. Kaiser Heinrich IV trat noch den Gang nach Canossa an, um im Amt zu bleiben. Und König Heinrich IV. von Navarra war Paris noch eine Messe wert. Der gleiche Glaube und die gemeinsame Moral umklammerten die Gesellschaft, orientierten das individuelle Handeln, stifteten kollektive Identität und verpflichteten alle auf das so genannte Gemeinwohl. In modernen Gesellschaften ist ein solcher Bezug auf inhaltlich vorgegebene, einheitliche Wertmuster, dem allgemein verbindliche Normen entnommen werden, nicht mehr möglich. Es gibt keinen außenstehenden Beobachter und neutralen Schiedsrichter, dem das Urteil über das, was gut und gerecht ist, überlassen werden kann. Es können auch nicht die Angehörigen einer Teilgruppe der Gesellschaft die eigenen Vorstellungen des guten Lebens, die ihrer Gruppenidentität entsprechen, den Angehörigen anderer Gruppen verpflichtend vorschreiben. Vielmehr sind die Mitglieder moderner Gesellschaften gehalten, sich über die gemeinsamen normativen Überzeugungen zu verständigen - über das, was sie einander schulden, wenn sie sich als Gleiche achten. Dies geht in der Regel nicht ohne ernsthafte Auseinandersetzungen, bevor diese in einen Kompromiss einmünden.

2.2 Situationsbezug

Normative Grundsätze sind keine Naturgesetze. Sie fallen nicht fertig vom Himmel, "lassen sich nicht melken".[11] Sie werden kollektiv entworfen, situativ ausgelegt und kreativ angewendet. Das gilt auch für die Grundnorm jeder politischen Ordnung: die Gerechtigkeit. Auf den Spuren der Gerechtigkeit bei Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, in den Stürmen der französischen Revolution, in der Auflehnung der Arbeiterbewegung sowie in der demokratischen Theorie der Gerechtigkeit als Fairness schält sich die Einsicht heraus, dass normative Grundsätze eine Antwort auf die gesellschaftliche Situation, die das kollektive Handeln herausfordert, enthalten. Die Güterverteilung in der antiken Stadt, die geordnete Verfügung des Christen über die knappen Güter im Einklang mit der göttlichen Weltordnung, die Empörung der Bürger über die Freiheitsberaubung durch absolute Monarchen, der

[11] Dies war eine beliebte Formulierung Oswald von Nell-Breunings.

Protest Not leidender Arbeiter gegen die Übermacht kapitalistischer Unternehmer und schließlich die Spannung zwischen gleichen Freiheitsrechten und berechtigten sozio-ökonomischen Ungleichheiten sind in jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen Situationen geschichtlich variante Antworten auf die Frage: Was ist gerecht?

2.3 Gegenentwurf statt Anpassung

Die Formulierung normativer Grundsätze ist nicht ein bewusstlos und ohnmächtig ausgelöster, automatischer Reflex auf biologische, ökonomische oder technische Mega-Trends, als gäbe es zu einer solchen Reaktion keine Alternative. Es könnte auch ein kreativer, innovativer Gegenentwurf zum Trend einer durch frühere politische Entscheidungen verursachten wachsenden Ungleichheit, Polarisierung und Spaltung der Gesellschaft sein. Eine solche Reaktion ist möglich, wenn es zu einem abwägenden Quasi-Dialog zwischen situativer Herausforderung und normativer Option kommt. Wer beispielsweise die Hauptströmung eines Flusses, die er beobachtet, zum unabweisbaren Trend erklärt, dem die normativen Grundsätze lediglich anzupassen sind, verzichtet auf politische Gestaltungsmacht und kreativen Gestaltungswillen. Er gleicht einem Menschen, der zuerst das Wehr hochzieht und sich anschließend wundert, dass er in der Hauptströmung den Halt verliert. Der innovative Gegenentwurf liegt in der Behauptung, Gerechtigkeit sei eine Gleichheitsvermutung. Diese Aussage soll im Folgenden geprüft werden.

3. Gerechtigkeit - eine Gleichheitsvermutung

Gegen die Aussage, dass der Gerechtigkeitsbegriff im Kern eine Gleichheitsvermutung enthalte, werden starke Einwände erhoben. Ich will zunächst darauf eingehen und anschließend den Grundsatz der Gleichheit als einer verhältnismäßigen Gleichheit präzisieren.

3.1 Einwände und Vorbehalte

Die Gleichheitsforderung erwachse erstens aus einem Neidgefühl heraus, das sich mit einem Irrtum derer verbinde, denen lebenswichtige Güter fehlen, heißt es. Denn der eigene Mangel, nicht das bessere Leben der anderen sei der Grund ihres Unbehagens. Zweitens würden diejenigen, die in den Grundsatz der Gerechtigkeit die Idee der Gleichheit eintragen, übersehen, dass das moralische Subjekt, das normative Regeln als handlungsleitend bejaht, nie der generalisierte Andere, sondern immer die empirisch konkrete menschliche Person ist. Deren elementare Bedürfnisse an denen anderer zu messen, sei jedoch nicht gestattet. Denn jede Person verfüge über Kompetenzen und Interessen, die einzigartig und ihr zu eigen sind. Folglich sei sie berechtigt, differenzierte gesellschaftliche Positionen zu beanspruchen, die auf Grund eigener Talente und Anstrengungen erworben wurden. Die Gesellschaft sei nicht die Eigentümerin eines verborgenen Reservoirs, aus dem

sie alle individuellen Kompetenzen schöpfen könne. Drittens würden die Verfechter des Gleichheitsgrundsatzes darauf vertrauen, dass eine aufwendige sozialstaatliche Bürokratie die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger herstellen könne. Folglich stürzten sie die weniger Talentierten während des Rennens um gesellschaftliche Positionen in eine aussichtlose Aufholjagd, die auf einen Ausgleich zielt, der nie erreicht wird. Viertens habe die Gesellschaft keinerlei Mandat, das ihr gestatte, das den Individuen zufällig auferlegte Schicksal oder die beabsichtigte Mannigfaltigkeit der Schöpfung zu korrigieren.[12]

Derartige Einwände können zunächst formal durch eine Präzisierung der Begriffe der Gerechtigkeit und der Gleichheit entschärft werden: Der Begriff der Gerechtigkeit enthält immer den Bezug zu anderen, folglich lässt er auch den Vergleich mit anderen zu. Dass die Gerechtigkeit sich auf andere bezieht und der Inbegriff moralischer Vollkommenheit ist, begründet nach Aristoteles ihre überragende Stellung; "weder der Abendstern noch der Morgenstern sind so wunderschön".[13] Sie schließt folglich den Vergleich mit anderen ein. Außerdem meint der empirische Begriff der Gleichheit nicht Identität: Selbst Zwillinge sind gleich, aber nicht identisch. Gleichheit ist die qualitative Übereinstimmung von Subjekten oder Sachverhalten in einem Merkmal, während andere verschieden sind. Subjekte sind beispielsweise hinsichtlich musischer Talente oder technischer Begabung, hinsichtlich der Herkunft aus einer Region oder hinsichtlich ihrer Kleidung einander gleich. Sachverhalte sind etwa hinsichtlich der Form, Eigenschaft oder Wirkung einander gleich. Auch Gleichheit und Ungleichheit sind Verhältnisbegriffe. Sie werden hinsichtlich einer anderen Person oder eines anderen Sachverhalts wahrgenommen. Den Mangel an Gütern stellt eine Person nicht an sich, sondern im Vergleich mit anderen fest. Es ist indessen möglich, dass sie die Differenz lediglich registriert, ohne sie als eine Frage der Gerechtigkeit zu empfinden. Dies ist erst dann der Fall, wenn sie den Eindruck hat, dass bestimmte Güter ihr ungerechtfertigt vorenthalten werden.

3.2 Verhältnismäßige Gleichheit

Die in der Rechtsphilosophie bekannte Formel: "Gleiches soll gleich, Ungleiches soll ungleich behandelt werden" sowie das für die Ermittlung eines gerechten Lohns bestimmende Maß: "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" drücken das Gespür für den Grundsatz verhältnismäßiger Gleichheit prägnant aus. Im geschichtlichen Strom politischer Philosophie werden verschiedene Bezugspunkte der Gleichheit markiert.

[12] Vgl. Anderson, Elizabeth, Warum eigentlich Gleichheit?, in: Krebs, Angelika (Hg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit, Suhrkamp-Verlag: Frankfurt am Main 2000, 117-171.

[13] Aristoteles, Nikomachische Ethik 1129b, 28 f.

Für Platon besteht die Gerechtigkeit darin, das "Seinige zu tun", bzw. dass "jeder das Seinige und ihm Zukommende hat und tut". Diese Formel stamme, so Platon, vom Dichter Simonides, "jedem das zu geben, was ihm geschuldet ist", bzw. "was ihm zukommt".[14] Der römische Rechtsphilosoph Ulpian knüpft später daran an, da er die Gerechtigkeit als "beständigen und entschlossenen Willen, jedem sein Recht zu geben"[15] (in der Kurzform: "Jedem das Seine") definiert. Einen ersten Bezugspunkt dessen, was einem zukommt, sieht Platon in der griechischen Stadt, der wohl geformten Gesellschaft, in der die Stände der Krieger, der Regierenden, der Kaufleute und der Weisen genau das tun, was ihnen angemessen ist, was ihren Talenten, ihrer Aufgabe und ihren Funktionen entspricht. Als zweiten Bezugspunkt nennt Platon die harmonische Ordnung der Seelenkräfte, nämlich der vernünftigen Einsicht, des Mutes und der klugen Überlegung. Wie eine Stadt in guter Verfassung und gerecht ist, wenn die Stände funktionsgerecht operieren, so ist der Mensch gut, glücklich und gerecht, wenn er seine Seelenkräfte in der Balance hält.

Aristoteles präzisiert die bei Platon unterschwellige Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Gerechtigkeit, die den Sammelnamen für alle Formen moralisch richtigen Handelns, für den vollständigen Gehorsam gegenüber dem geschriebenen (und ungeschriebenen) Gesetz darstellt, und einer speziellen Gerechtigkeit. Beide verhalten sich wie das Ganze zum Teil. Die spezielle oder partikuläre Gerechtigkeit tritt in zwei Varianten auf, als Verteilungsgerechtigkeit und als ausgleichende Gerechtigkeit. Die Verteilungsgerechtigkeit regelt die angemessene Zuteilung von Gütern, Ämtern, Ehren und Vorteilen in einer Gesellschaft. Als Zuteilungskriterium gilt ein geometrisches Verhältnis zwischen den verteilten Gütermengen und den Verdiensten der Personen. Beispielsweise ist das Verhältnis der Gütermengen x und y dem Verhältnis der Würde der Personen A und B gleich. Dagegen gilt für die ausgleichende Gerechtigkeit im freiwilligen oder unfreiwilligen Tausch (Diebstahl und Raub) das streng arithmetische Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ohne Ansehen der Person.[16]

Thomas von Aquin hat zum einen die Präzisierungen des Aristoteles in Bezug auf den Begriff der Gerechtigkeit übernommen. Zum andern bezieht er die irdische Gerechtigkeit auf die Vorstellung, die ein christlicher Gott von einer wohl geordneten Welt hat. Er projiziert damit das antike Naturgesetz in die Person eines göttlichen Gesetzgebers. Die von Gott gedachte und vorgestellte Weltordnung spiegelt sich in der irdischen Gesetzgebung eines verantwortlichen, gläubigen Monarchen, der weise Gesetze erlässt. Die gehorsame Orientierung des gläubigen Christen an einem solchen Gesetz nannte Thomas, an Aristoteles angelehnt, "allgemeine Gerechtigkeit" oder "Gesetzesgerechtigkeit". Sowohl in der mittelalterlich-feudalen

[14] Platon, Politeia 433a, 433d, 586e; 433e; 332a; 332c.

[15] Ulpian, Digesta Justiniani I,1,10 pr; Institutiones 1,1 pr.

[16] Vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik V, 1131a, 1131b, 1132a.

Gesellschaft wie auch in der antiken Stadt ist der Bezugspunkt "des Gleichen", das den Individuen zukommt bzw. zugeteilt wird, in einem religiösen bzw. natürlichen Makro- oder Mikrokosmos verankert.

Moderne Gesellschaften haben sich zunehmend aus der religiös-kirchlichen Verankerung gelöst und in funktionale Teilsysteme ausdifferenziert. Folglich zerbrach die in einer religiös gebundenen Welt plausible Vorstellung, dass die irdische Gerechtigkeit im schöpferischen Willen eines göttlichen Gesetzgebers verankert werden könne. Politisch wurde das absolutistische Regime von Gottes Gnaden durch die französische Revolution der Bürger entmachtet, die ihre Entrechtung nicht als gottgewollte gerechte Ordnung akzeptierten. Im Zuge der industriellen Revolution, als die Masse der Arbeiter in beispielloses wirtschaftliches und soziales Elend getrieben wurde, brach die Idee einer wohl gefügten Gesellschaftsordnung und eines inhaltlich vorgegebenen Gemeinwohls vollständig zusammen. Die normative Antwort politischer und sozialer Bewegungen auf die niederdrückenden Erfahrungen politischer Entrechtung und wirtschaftlicher Ausbeutung bestand in dem Ruf nach "sozialer Gerechtigkeit", die überhaupt erst hergestellt werden müsse. Folglich verbindet sich mit diesem Begriff der Gerechtigkeit vorrangig ein kritischer - Maßstab gesellschaftlicher Verhältnisse. Kirchliche Kreise wiesen die soziale Gerechtigkeit zunächst als Kampfformel, die auf sozialistische Gleichmacherei zielt, zurück. Sie versuchten, den neuen Begriff in die traditionelle Systematik einzugliedern und entweder mit der gesetzlichen Gerechtigkeit gleichzusetzen oder zwischen der Tausch- und der Verteilungsgerechtigkeit zu verorten.[17] Mit dem Sozialrundschreiben "Quadragesimo Anno" von 1931 datiert die kirchliche Rezeption der sozialen Gerechtigkeit - und zwar im Kontext der Verteilungsfrage, des Gemeinwohls und der sozialen Liebe.[18] In der Folgezeit wurde der Begriff als Verteilungsnorm im Klassenkonflikt der Tarifgegner und im weltwirtschaftlichen Nord-Süd-Konflikt, aber auch als Strukturnorm aufgegriffen.[19] Das Sozialrundschreiben Papst Pauls VI. zog eine Trennungslinie zwischen einer statischen Gerechtigkeit, die durch das positive Recht eine bestehende Ordnung schützt, und der dynamischen, fließenden, sozialen Gerechtigkeit, die eine bestehende Rechtsordnung am Maßstab des Gemeinwohls misst und reformiert.[20] Die deutschen Großkirchen haben sich in

[17] Vgl. Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik, Paderborn u.a. 1997, 221-224; vgl. Huber, Wolfgang: Recht und Gerechtigkeit, München 1996, 192-198.

[18] Vgl. Pius XI.: Quadragesimo anno (1931), Nr. 57, 58, 71, 88, 101, 110, 126 in: Bundesverband der KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Köln ^{6}1984.

[19] Vgl. Paul VI.: Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation (1969), Nr. 8, 14, 16 in: Bundesverband der KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Köln ^{6}1984, 474, 478, 480; Johannes Paul II., Die menschliche Arbeit (1981), Nr. 2 in: Bundesverband der KAB (Hrsg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Köln ^{6}1984, 564.

[20] Vgl. Paul VI.: Ansprache bei der 75-Jahrfeier von Rerum Novarum (1966), Nr. 3 in: Bundesverband der KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Köln ^{6}1984, 430.

dem Gemeinsamen Wort 1997 den Begriff der sozialen Gerechtigkeit zu Eigen gemacht.[21]

3.3 Moralische Gleichheit

In der neuzeitlichen Moderne ist eine kopernikanische Wende der Bestimmung verhältnismäßiger Gleichheit vollzogen worden. Die Entdeckung der subjektiven, instrumentellen und moralisch autonomen Vernunft, um die herum sich die Gesellschaft beobachtet und rekonstruiert, hat den Bezugspunkt verhältnismäßiger Gleichheit radikal verändert. "Das Gleiche" wird nun im Verhältnis zu sich selbst bestimmt - zum selbstbewussten, sich selbst bestimmenden individuellen Subjekt und zu seiner Absicht, sich als Person selbst zu verwirklichen und darin die eigene Identität zu finden. Der Grundsatz der Gerechtigkeit als Gleichheitsvermutung legt sich in den Grundsatz moralischer Gleichheit aus. Moralische Gleichheit besagt, dass jedes menschliche Subjekt einen moralischen Anspruch darauf hat, mit der gleichen Rücksicht und Achtung behandelt zu werden wie jedes andere. Menschliche Personen sind von einem Standpunkt der Unparteilichkeit und der Allgemeinheit als autonome Lebewesen zu achten und als Gleiche - nicht gleich - zu behandeln sowie mit einem doppelten Respekt zu würdigen, als generalisierte andere und als unvertretbar einzelne.

Der Grundsatz moralischer Gleichheit ist zugleich eine Verfahrensregel, um die real existierenden gesellschaftlichen Verhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie vom moralischen Gesichtspunkt aus, also vom Standpunkt der Unparteilichkeit und Allgemeinheit mit angemessen Gründen gerechtfertigt werden können. Eine solche Rechtfertigung gesellschaftlicher Verhältnisse kann nämlich als die erste und grundlegende Frage der Gerechtigkeit angesehen werden.[22] Gemäß diesem Rechtfertigungsgrundsatz ist die Gerechtigkeit einer Gesellschaft daran zu messen, dass ihre Gerechtigkeitsnormen gegenüber jedem Mitglied der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den schlechtestgestellten Mitgliedern, die von ihrer Geltung betroffen sind, angemessen begründet und gerechtfertigt werden können. Damit identifiziert der Rechtfertigungsgrundsatz die Mitglieder einer Gesellschaft als moralische Subjekte einer Gerechtigkeit ohne Grenzen, als Gesetzgeber in eigener Sache, als "Reich der Zwecke".

Aus den Grundsätzen der moralischen Gleichheit und der Rechtfertigung lässt sich nicht direkt und unmittelbar eine Gleichheitsvermutung für die Ansprüche auf die Verteilung wirtschaftlicher Grundgüter, Verfügungsrechte, Zugangschancen und

[21] Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Bonn 1997, Nr. 111 f., aber auch Nr. 14, 31, 111, 114, 119, 121, 133, 143 f., 146, 149, 170, 184, 191 f.

[22] Vgl. Forst, Rainer: Die erste Frage der Gerechtigkeit, Aus Politik und Zeitgeschichte 37/2005, 24-31.

Machtpositionen ableiten. Wer dies versuchen wollte, stolpert in eine politische Moralfalle. Deshalb soll ein Umweg beschritten werden, indem verdeutlicht wird, wie sehr der Grundsatz moralischer Gleichheit in einer demokratischen Auslegung gleicher Menschenrechte verkörpert ist. Und wie sehr die Machtverhältnisse kapitalistischer Marktwirtschaften auf Grund der Proklamation gleicher Menschenrechte einer moralischen Rechtfertigung unterliegen.

4. Demokratische Auslegung der Menschenrechte

Die Proklamation gleicher Menschenrechte dient als methodische Brücke, um die Korrespondenz des moralischem Gleichheitsgrundsatzes als erster Gerechtigkeitsnorm und der moralischen Rechtfertigung gesellschaftlicher Verhältnisse, wie sie in positiven Rechtsnormen ausgedrückt sind, plausibel zu machen. Nach dem Zusammenbruch der Kommandowirtschaften des real existierenden Sozialismus und der ausschließlich um eine Partei zentrierten Staaten sind die Menschenrechte zur Grundlage der Verfassungen der meisten Staaten in der Welt geworden. Diese haben 1993 in Wien der +International Bill of Rights* zugestimmt. Das Dokument enthält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, den Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Vereinbarung über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte von 1966.[23]

Die Menschenrechte sind kein weltanschaulich geschlossenes Programm. Sie sind in geschichtlichen Situationen, die als politische Unterdrückung und wirtschaftliche Ausbeutung empfunden wurden, proklamiert worden. Gruppen von Menschen haben sich wiederholt dem akuten Leidensdruck, der von einer übermächtigen und exklusiv reichen gesellschaftlichen Klasse ausging, widersetzt und dagegen aufgelehnt. So ist bei einer Reflexion der modernen Menschenrechtsbewegung der Blick in erster Linie auf deren Vorgeschichte und Geschichte gerichtet.

4.1 Geschichtliche Abfolge

Die Proklamation gleicher Menschenrechte hat eine geschichtliche Abfolge: Zuerst wurden die bürgerlichen Freiheitsrechte formuliert, die in den meisten westlichen Verfassungen als schutzwürdige Grundwerte verankert sind. Das Recht der körperlichen Unversehrtheit, der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, der freien Meinungsäußerung sowie das Eigentumsrecht sind individuelle und institutionelle Abwehrrechte gegen mögliche Ein- und Übergriffe staatlicher Entscheidungsträger. Sie gründen in der Personwürde, die sich Menschen wechselseitig zuerkennen.

[23] Vgl. Brieskorn, Norbert: Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, München 1997, 11-23, 75-137.

Lange Zeit konnten Menschenrechte auf Männer, Bürger und Rassen begrenzt bleiben, bis feministische, soziale und ethnische Befreiungsbewegungen derartige Diskriminierungen beseitigten. Kapitaleigner konnten sich bürgerlicher Freiheitsrechte, etwa des Rechts auf den laufenden Gewerbebetrieb und des Rechts auf Privateigentum bedienen, um die Ungleichheit der Lebenschancen zu verfestigen, so dass der Anspruch formaler Abwehrrechte von denjenigen gar nicht eingelöst werden konnte, denen ein Mindestmaß materieller Voraussetzungen fehlte. In der Folge sind dann wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungsansprüche auf eine Grundausstattung von Gütern, die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich sind, proklamiert worden. Bereits in der französischen Revolution wurde ein gleiches Recht auf Unterhalt für alle hilfsbedürftigen Bürger eingeklagt und gleichzeitig das herkömmliche System der freiwilligen Almosen und der kirchlichen Armenpflege aufgekündigt. In der Revolution von 1848 und in der Arbeiterbewegung wurde die Trennlinie zwischen sozialen Grundrechten und der Tugend feudaler Mildtätigkeit noch schärfer gezogen. Armut und Verelendung wurden weder als Folgen individuellen Versagens gedeutet noch als unentrinnbare Schicksalsschläge hingenommen. Sie galten als Rechtsverletzungen. Folglich pochten in Not geratene Mitbürger auf ihre verbrieften Rechte, statt sich mit barmherzigen Gaben abspeisen zu lassen, und verlangten die Reparatur gesellschaftlich verursachter Schäden. Aus den Konflikten der Arbeiterbewegung mit den damaligen Herrschaftseliten sind gleiche wirtschaftliche und soziale Anspruchsrechte als Staatsziele oder indirekt als Sozialklauseln verfassungsfest gemacht worden: Jedes Mitglied der Gesellschaft sollte unabhängig von seiner Kaufkraft und seinem Arbeitsvermögen ein menschenwürdiges Leben führen können und vor gesellschaftlicher Ausgrenzung bewahrt werden.

Eine dritte Dimension gleicher Menschenrechte wurde eingefordert, als die repräsentativen Demokratien Westeuropas in Parteien-, Verbände- und Verwaltungsdemokratien oder in Verständigungssysteme wirtschaftlicher und politischer Eliten abzugleiten drohten. Gleichzeitig mit den Verfahren einer direkten Demokratie klagten zivilgesellschaftliche Bewegungen politische Beteiligungsrechte ein.

4.2 Logische Rangfolge

Die geschichtliche Abfolge der jeweiligen Proklamation gleicher Menschenrechte und des Auftretens sozialer Bewegungen mag erklären, dass zuerst bürgerliche Freiheitsrechte, dann soziale Grundrechte und schließlich politische Beteiligungsrechte aufgezählt werden. Folgt man dagegen einer logischen Rangfolge, wie sie die Option für die Demokratie als Lebensform nahe legt, dann steht den politischen Beteiligungsrechten der erste Rang zu. "Beteiligung" als neuzeitliche politische Dimension gleicher Gerechtigkeit meint das gleiche Recht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers, sich an den Prozessen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung aktiv zu beteiligen und

darin selbst zu vertreten. Beteiligungsgerechtigkeit ist in einer polarisierten, gespaltenen Gesellschaft eine ausdrückliche Suchbewegung auf diejenigen hin, denen die Mitwirkung an politischen Entscheidungen versagt ist, eine Parteinahme zugunsten der Schlechtestgestellten am Rand der Gesellschaft.

Um dieses Beteiligungsrecht zu sichern, ist ein gleicher Mindestanteil am Volkseinkommen und Volksvermögen, also das sozio-kulturelle Existenzminimum einschließlich des Zugangs zu Bildungs- und Gesundheitsgütern zu garantieren, und zwar unabhängig davon, ob Menschen in der Lage oder bereit sind, sich an der gesellschaftlich organisierten Arbeit zu beteiligen. Denn der Wert eines Menschen gründet nicht in seiner Arbeitsleistung, sondern in seiner Würde als Mensch, die keinen Preis hat. Das wirtschaftlich-soziale Recht einer bedingungslosen Grundsicherung auf dem Niveau des sozio-kulturellen Existenzminimums soll dem Ausschluss der Menschen von denjenigen wirtschaftlichen und kulturellen Gütern vorbeugen, die für eine Gesellschaft als unverzichtbar gelten - gemäß dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit.

An dieses Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum schließt das gleiche Recht auf Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Erwerbsarbeit an, die auf absehbare Zeit gesellschaftliche Anerkennung, materiellen Wohlstand und persönliche Identität vermittelt. Es ist ein gleiches Recht auf sinnvolle Arbeit und ein sicheres Einkommen für alle, die arbeiten können und wollen - gemäß dem Maßstab der Leistungsgerechtigkeit, die in kapitalistischen Marktwirtschaften jedoch nicht material, sondern formal durch das Ergebnis kollektiver Vereinbarungen bestimmt wird, die zwischen Verhandlungspartnern auf gleicher Augenhöhe getroffen werden.

5. Rechtfertigung kapitalistischer Machtverhältnisse

Die Proklamation gleicher Menschenrechte wurde als Ausdrucksform und Verkörperung des Grundsatzes moralischer Gleichheit in demokratischen Gesellschaften beschrieben. Moderne Gesellschaften sind fast ausnahmslos durch Varianten kapitalistischer Marktwirtschaften gekennzeichnet. Die Verflechtung der politischen und wirtschaftlichen Sphäre hat eine beispiellose Dynamik der Arbeitsproduktivität und des Massenwohlstands, zugleich jedoch auch erhebliche Schieflagen wirtschaftlicher und politischer Macht erzeugt. Fast gleichzeitig mit der Ausbreitung des kapitalistischen Wirtschaftsstils sind die Menschenrechtsbewegungen entstanden. Von Haus aus stehen sich der Kapitalismus und die Menschenrechtsbewegungen wie Feuer und Wasser gegenüber. Im Verlauf der neuzeitlichen Geschichte sind die Menschenrechte zum kritischen Maßstab der Rechtfertigung kapitalistischer Machtverhältnisse geworden.

5.1 Funktionsgerüst / Machtverhältnis

Der Kapitalismus wird einerseits als wirtschaftliches Funktionsgerüst verstanden. Seine Komponenten sind der marktwirtschaftliche Wettbewerb, ein hoher Technikeinsatz aus vorweg geleisteter Arbeit, eine elastische Geldversorgung und eine private Unternehmensorganisation, deren Ziel eine angemessene Güterversorgung ist und deren Markterfolg sich in einer hohen Nettowertschöpfung erweist. Dieses Funktionsgerüst ist jedoch in ein gesellschaftliches Machtverhältnis eingebettet - mit einer vierfachen Schieflage wirtschaftlicher und politischer Macht. Im Unternehmen ist denen das Entscheidungsmonopol zugebilligt, die Eigentümer der Produktionsmittel sind oder rechtmäßig darüber verfügen. Diese Schieflage der Macht überträgt sich auf die Arbeitsmärkte. Auf ihnen kommt es zu ungleichen Verträgen, solange abhängig Beschäftigte als einzelne ihrem Arbeitgeber gegenübertreten und solange sie nicht solidarisch und halbwegs auf gleicher Augenhöhe mit dem Tarifpartner verhandeln. Auf den Gütermärkten treten die Produzenten meist stärker organisiert und konzentriert auf als die in der Regel atomisierten Verbraucher. Und an der Nahtstelle zwischen der monetären und realwirtschaftlichen Sphäre verfügt das Bankensystem über eine Geld- und Kreditschöpfungsmacht, mit der über das Produktionsniveau und die Richtung der Produktion vorweg entschieden werden kann.

Die moralische Rechtfertigung kapitalistischer Machtverhältnisse erfolgt in zwei Richtungen und auf zwei Wegen, indem erstens die Ergebnisse der Entstehung und Verteilung von Einkommen, Vermögen, Chancen und Rechten überprüft und korrigiert werden, um eine tendenziell gleichmäßige Entwicklung des Wohlstands zu erreichen, und indem zweitens eine faire Beteiligung an den grundlegenden Entscheidungen über den Produktionsprozess erstritten wird.

5.2 Korrektur der Einkommensverteilung

Der Weg einer egalisierenden Verteilung der Produktionsrsultate wird über die sozialstaatliche Umverteilung (Sekundärverteilung) beschritten. Dazu gehört die unbedingte Grundsicherung, die Garantie eines gleichen sozio-kulturellen Existenzminimums, um für den gesellschaftlichen Ausschluss zu entschädigen. Dieses Ziel wird derzeit weitgehend verfehlt.

Die solidarischen Sicherungssysteme sind darauf angelegt, gesellschaftliche Risiken abzufedern, die nicht dem Fehlverhalten der Individuen zugerechnet werden können, sondern durch gesellschaftliche Verhältnisse bedingt oder verursacht sind. Sie sollen gesellschaftlichen Ausschluss vermeiden. Auch dieses Ziel wird derzeit nur mangelhaft erreicht. Bevor die Engpässe der öffentlichen Haushalte eine Rhetorik der Eigenverantwortung ausgelöst haben, standen jene Ungleichheiten, die durch freiwillige Optionen von Individuen verursacht wurden und als voraussehbare Resultate diesen zugeschrieben werden konnten, unter einem Schrankenvorbehalt individueller Verantwortung. Die Gesellschaft hat nämlich zum einen darauf

verzichtet, präzise zu ermitteln, ob jeweils persönliche Verantwortung, natürliche Talente und besondere Anstrengungen oder gesellschaftliche Verhältnisse den Zugang zu Gesundheits- und Bildungsgütern oder die Kultivierung und Veredelung des Arbeitsvermögens verhindert haben. Zum andern war die Überzeugung verbreitet, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen natürlicher Beeinträchtigung und gesellschaftlicher Benachteiligung sowie zwischen privaten Risiken, die auf individuelles Fehlverhalten zurück gehen, und Risiken, die gesellschaftlich bedingt sind, nicht ohne weiteres möglich ist. Folglich wurde eine großzügige Nachsicht gegenüber den Schwächen individueller Verantwortung und der Fahrlässigkeit persönlicher Lebensstile für vertretbar gehalten. Diese gesellschaftliche Nachsicht scheint derzeit zu erodieren.

Durch kollektive Tarifverträge konnte die unter kapitalistischen Vorzeichen erfolgende marktwirtschaftliche Primärverteilung der Arbeitsleistungen solidarisch umgelenkt werden. Die Tarifpartner haben unmittelbar oder mittelbar vereinbart, welche gesellschaftlich nützliche Arbeit der privaten Sphäre überlassen bleibt und welche der Marktsteuerung überantwortet wird, ob solche Arbeiten mehr oder weniger geschlechtsspezifisch zugewiesen werden, wie unterschiedlich komfortabel sie entlohnt werden, wie stark gespreizt der Wert einzelner Arbeitsleistungen in einem arbeitsteiligen Produktionsprozess festgelegt wird und wie die Anteile gesellschaftlicher Vorleistungen und individueller Arbeitsleistungen bewertet werden. Durch die allgemein verbindliche Geltung von Flächentarifverträgen kam es in der Regel zu einer tendenziell ausgewogenen Einkommensverteilung. Die Ungleichheiten der Verteilung sollten sich durch Gründe rechtfertigen lassen, die in persönlichen Leistungen, etwa in der Mobilisierung natürlicher Talente oder Energiepotentiale verankert sind.

Eine "investive Sozialpolitik" orientiert sich am Grundsatz realer Chancengleichheit, der über den einer formalen Chancengleichheit hinausgeht. Formale Chancengleichheit ist gewahrt, wenn die Startpunkte auf exakt derselben Linie angelegt werden, so dass Menschen ungeachtet ihres unterschiedlichen Leistungsvermögens vom gleichen Ausgangspunkt auf das Ziel loslaufen. Reale Chancengleichheit jedoch ist erst dann gegeben, wenn die Individuen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Talente und Motivationen nicht nur die gleichen Startchancen für den Lauf erhalten, sondern auch effektiv die gleichen Erfolgschancen während des Laufens behalten, indem natürliche Beeinträchtigungen und gesellschaftliche Benachteiligungen fortlaufend korrigiert werden. Beispielsweise garantieren die gleichen Chancen im Bildungssystem noch längst nicht die Chancengleichheit im Beschäftigungssystem. Und gleiche Chancen des Zugangs zu Bildungsgütern oder zur Erwerbsarbeit sind noch keine Garantie gesellschaftlicher Integration. Eine ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen ist nur in Ausnahmefällen ausschließlich auf die Mobilisierung natürlicher Talente und auf besondere Anstrengungen zurückzuführen, während eingespielte Konventionen, Rollenmuster und wirtschaftliche Macht den stärkeren Einfluß ausüben. Folglich sind die natürlichen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Benachteiligungen, insofern sie

Zufallsergebnisse der natürlichen und gesellschaftlichen Lotterie indizieren, gesellschaftlich auszugleichen.

5.3 Beteiligung an der Entscheidungsmacht

Der Weg einer fairen Beteiligung an wirtschaftlicher Entscheidungsmacht, die das Produktionsniveau, die Produktionsrichtung und die Produktionsverfahren beeinflusst, ist erst in Ansätzen beschritten worden.

Grundsätzlich nicht mehr beanstandet wird die Betriebsverfassung, die seit dem Betriebsrätegesetz von 1923 und durch die verschiedenen Fassungen des Betriebsverfassungsgesetzes die Vertretungsrechte der Betriebsräte definiert. Diese haben Informations-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte, die im Detail festgelegt sind - bei der Arbeitszeitgestaltung, aber auch bei der konkreten Lohngestaltung, nachdem viele Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen enthalten.

Die paritätische Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten, die in den Unternehmen der Montanindustrie seit 1952 verankert ist, wurde vom Mitbestimmungsgesetz 1976 nicht übernommen. In den Unternehmen, die einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat haben, hat der Vorsitzende, der von der Seite der Anteilseigner bestellt wird, einen Stichentscheid. Sonst steht den Arbeitnehmervertretern ein Drittel der Aufsichtsratsmandate zu. Im aktuellen Meinungsstreit wird die - unternehmerische Mitbestimmung als Standortnachteil verdächtigt. Arbeitgebervertreter sehen darin einen "Irrtum der Geschichte". Tatsächlich ist sie eine unverwechselbare deutsche Variante kapitalistischer Machtverhältnisse, die demokratisch gezähmt wurden.

Die Ansprüche abhängig Beschäftigter, am Zuwachs des Produktivvermögens angemessen beteiligt zu werden, ist völlig unzureichend eingelöst, wie die Vermögenskonzentration in Deutschland belegt. Fast die Hälfte des gesamten Nettovermögens der privaten Haushalte entfiel nämlich 2003 auf das oberste Zehntel der Haushalte, während die untere Hälfte der Haushalte über 4% dieses Vermögens verfügte. Zwar mahnen Politiker regelmäßig an, dass die Zeit gekommen sei, die Frage einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen wieder auf den Tisch zu bringen. Sie könne dazu beitragen, der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich entgegen zu wirken sowie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern begreiflich zu machen, dass sie in den Betrieben im selben Boot sitzen. Die konkrete Ausgestaltung solcher Vorschläge, ob sie nur für die Beschäftigten profitabler Firmen und florierender Branchen oder auch für Lehrer, Krankenschwestern und Verwaltungsangestellte gelten, ob die am Produktivvermögen Beteiligten neben dem Arbeitsplatzrisiko ein zusätzliches Vermögensrisiko tragen und ob die Anteilspapiere in firmen- und branchenübergreifenden Fonds gebündelt werden sollen, wird meist nicht weiter verfolgt. Ebensowenig werden die Beteiligung an der unternehmerischen Entscheidungsmacht sowie die Korrektur

kapitalistischer Machtverhältnisse thematisiert, allenfalls die Verteilung des unternehmerischen Vermögenszuwachses.

In der gesamtwirtschaftlichen und monetären Dimension stellt sich die Rechtfertigung kapitalistischer Machtverhältnisse - und zwar entgegen dem gegenwärtigen Hauptstrom betriebswirtschaftlicher Denkmuster. Diese reflektieren die segensreichen Wirkungen der Finanzmärkte, während die real existierenden Finanzmärkte von erheblichen Machtasymmetrien bestimmt sind. Derzeit rivalisieren ein angloamerikanischer und ein bisher in Kontinentaleuropa verbreiteter Finanzstil miteinander. Jener kontrolliert das Unternehmen über die anonymen Wertpapiermärkte und nicht durch ein persönlich-finanzielles Netzwerk, das über Kredite von Hausbanken an Unternehmen geknüpft ist. Die Unternehmen werden als beliebige Vermögensmasse in den Händen der Aktionäre und nicht als Netzwerk unvollständiger Verträge begriffen. Der Unternehmenswert wird in zukünftigen, kurzfristigen Zahlungsströmen ("shareholder value") gemessen, der sich im Börsenkurs spiegelt, und nicht am Markterfolg, der durch Investitionen, kompetente Belegschaften und die Befriedigung realer Bedürfnisse erreicht wird. Die Manager orientieren sich ausschließlich an den Interessen der Kapitaleigner und der von ihnen verlangten Mindestrendite und nicht an den Interessen aller im Unternehmen engagierten Gruppen. Diese nachgezeichneten Veränderungen machen es möglich, dass riskante und hochspekulative Finanzgeschäfte Renditen versprechen, die durch reale Investitionen nur ausnahmsweise und in der Regel nur durch eine Beschränkung auf hochrentable, hochproduktive Betriebe und drastischen Personalabbau erreicht werden können. Offensichtlich hat sich der methodische und politische Ort einer Rechtfertigung kapitalistischer Machtverhältnisse und ihrer demokratischen Zähmung in die Sphäre der Finanzmärkte verlagert.

6. Akteure gleicher Gerechtigkeit

Ein traditionelles Gesellschaftsverständnis weist dem Staat die Rolle eines neutralen Wächters zu, der über den privaten, partikulären Interessen steht und deren Macht bändigt, während er das eigene Handeln am Grundsatz der Gerechtigkeit ausrichtet. Die modernen Demokratien sind jedoch kooperative Verhandlungssysteme mit einer Mehrzahl politischer Akteure und Vetospieler. Im Folgenden sollen exemplarisch einige der kollektiven Akteure genannt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie dem Grundsatz gleicher Gerechtigkeit in kapitalistischen Marktwirtschaften Geltung verschaffen - Nationalstaaten, zivilgesellschaftliche Bewegungen, Organe der kommunalen und sozialen Selbstverwaltung sowie zivile Unternehmen.

6.1 Nationalstaaten

Die öffentlich zur Schau gestellte Ohnmacht der Nationalstaaten, die zwischen den regionalen Autonomieansprüchen, den supranationalen Interventionen und der Hegemonie der globalen Finanzmärkte zerrieben würden, hält einem empirischen

Test ebenso wenig stand wie die vielfach behauptete Steuer- und Systemkonkurrenz, die den Finanzminister einer autonomen Gestaltung der Finanz- und Steuerpolitik beraube. Der Eindruck eines politischen Vakuums, das sich national oder international ausbreitet, täuscht. Die Nationalstaaten sind die derzeit einzigen demokratisch legitimierten Institutionen. Außerdem haben sie durch politische Entscheidungen das Geflecht wachsender internationaler Beziehungen geschaffen, etwa den europäischen Binnenmarkt und die europäische Währungsunion. Sie haben die Kapitalmärkte liberalisiert, die Kapitalverkehrskontrollen aufgehoben, die freien Bankzonen als Geldwaschanlagen installiert, die hochspekulativen Fonds zugelassen, die Veräußerung von Industriebeteiligungen steuerfrei erklärt und die meisten Fusionen oder feindlichen Übernahmen wohlwollend geduldet. Wenn führende Politiker nun rufen: "Moral an die Börse!" oder sich über "Heuschrecken" empören, täuschen sie darüber hinweg, dass ihre eigenen politischen Entscheidungen zu der Situation, die sie beklagen, beigetragen haben.

Die Nationalstaaten sind auch die Initiatoren und Impulsgeber internationaler Organisationen, auf die sie für bestimmte Zwecke ursprüngliche Souveränitätsrechte übertragen haben. Die Gipfeltreffen der Gruppe der sieben, acht, zehn Länder mit großer Wirtschaftsleistung dienen der Abstimmung wirtschaftspolitischer Entscheidungen. Unter der Regie der von den Vereinten Nationen einberufenen Gipfelkonferenzen haben die Klima-Konvention, die Agenda 21 sowie das Kyoto-Protokoll eine hohe Verbindlichkeit gewonnen. Die Welthandelsorganisation (WTO) verhandelt derzeit, allerdings mit Unterbrechungen über die Liberalisierung der Märkte für Dienstleistungen, die auch bisher öffentlich bereit gestellte Güter und soziale Dienste einschließen. Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank operieren arbeitsteilig zur Stabilisierung der Finanzmärkte und zur Förderung wirtschaftlicher Entwicklung. In der Bank für Internationalen Zahlungsbilanzausgleich sind 45 Zentralbanken vertreten. Die Vereinten Nationen sind die Institution einer multilateralen Verantwortung, die den politischen und militärischen Hegemonieanspruch der USA in die Schranken weisen kann. Ansätze einer internationalen Gerichtsbarkeit finden sich im Internationalen Gerichtshof, im Europäischen Gerichtshof, im Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie im Afrikanischen Gerichtshof für die Rechte der Menschen und Völker. Auf globaler Ebene kann also von einem politikfreien Raum nicht gesprochen werden.

6.2 Zivilgesellschaftliche Bewegungen

Die deutschen Gewerkschaften sind dabei zu lernen, sich von der monogamen Bindung an eine einzige Partei zu verabschieden. Sie leiden allerdings an der gefährlichen Tendenz eines "vertikalen Schismas", von dem alle Großorganisationen befallen sind, dass nämlich die Denkmuster und Empfindungen der Führungseliten häufig nicht mehr oder nur begrenzt mit denen ihrer Mitglieder im betrieblichen oder lebensweltlichen Alltag überein stimmen. Die betriebsnahen und wohnortnahen Interessen der Mitglieder aufzugreifen und ihnen eine Stimme in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit zu geben, könnte ebenso eine Chance gewerkschaftlicher

Revitalisierung sein wie Bündnisse mit lokalen und regionalen Initiativen. So ist unter Verbrauchern über den Rand der Theke hinweg ein Bewusstsein für umwelt- und sozialverantwortliche Arbeitsbedingungen entstanden, das eine Vernetzung mit Betriebsräten und gewerkschaftlichen Vertrauensleuten nahelegt. Gewerkschaftsvertreter könnten auch darüber nachdenken, wo die Adressaten der Gegenmachtbildung bzw. eines Co-Managements in den Zeiten des "shareholder value" zu finden sind. Neben den Unternehmensleitungen und den Tarifpartnern könnten es auch die Kapitaleigner und deren Vertreter, die Manager der Investmentfonds sein. Mit den europäischen Gewerkschaften und der Internationalen Arbeitsorganisation im Rücken könnte in den Schwellenländern, die als Niedriglohn-Konkurrenten etikettiert werden, schrittweise eine Gegenmacht der abhängig Beschäftigten in jenen Betrieben und Unternehmen aufgebaut werden, die nicht selten Tochtergesellschaften deutscher oder europäischer Konzerne sind.

Die Kirchen in Deutschland haben den 1997 stark beachteten Vorgang eines Gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwortes weder ökumenisch noch in der Form der basisgestützten Konsultation wiederholt. Die Kirchenleitungen stimmten den sozialpolitischen Reformen der Regierungen zunächst zu, distanzierten sich erst später von der politisch verursachten Abwärtsspirale, durch die Arbeitslose, Alleinerziehende und Haushalte mit Kindern unter die Armutschwelle zu geraten drohten. Trotz des im Kernbereich der Kirchen erwachten Interesses an einer konfessionell abgegrenzten Identität und des vorrangigen Blicks auf spirituelle und liturgische Handlungsfelder sind zahlreiche Eigeninitiativen von Christen und christlichen Gruppen in Stadtteilen und Gemeinden entstanden, die Essens- und Nahrungsmittelausgaben an Bedürftige, Arme und Wohnsitzlose organisieren. Sie setzen sich persönlich dafür ein, dass jene Kinder wenigstens ein warmes Mittagessen erhalten, die ohne Frühstück in die Schule kommen und weder ein Schulbrot noch Geld mitbringen, um das Schulessen bezahlen zu können. Der Weg ihres Engagements verläuft in zwei Richtungen: Zum einen gehen sie den Armen nach und suchen diese dort auf, wo sie daheim sind, helfen ihnen bei der Bewältigung ihres Alltags, stehen ihnen zur Seite im Umgang mit den Behörden, teilen das eigene Leben mit ihnen, soweit dies möglich ist. Zum andern ermächtigen sie die Ausgegrenzten dazu, sich selbst zu organisieren, ihr Leben in die Hand zu nehmen, das Joch der Armut zu zerbrechen und aufrecht gehen zu lernen.

Die Zivilgesellschaft ist zwar ein diffuses und vage umrissenes Gebilde, das nur in Teilsphären beteiligungsgerecht ausgerichtet ist. Aber empirisch lassen sich vier kollektive Akteure gleicher Gerechtigkeit identifizieren. Als "Dritter Sektor" werden die Organisationen sozialer und pädagogischer Dienstleister bezeichnet. Sie wirken bei sozialstaatlichen Aufgaben mit, operieren staatsnah, nehmen öffentliche Mittel in Anspruch und sind mehr oder weniger stark kommerzialisiert. "Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt" werden derzeit beschworen, um den aktivierenden Sozialstaat zu flankieren. Beides findet sich am stärksten in den Bereichen Sport und Freizeit, weniger stark im sozialen und kaum im politischen Bereich. "Neue soziale Bewegungen" sind private Bündnisse, Initiativen, Protestgruppen, Forschungseinrichtungen, Frauen- und Umwelt-, Friedens- und Antikernkraft-

bewegungen, die im Verlauf der 60er und 70er Jahre auftraten. Sie streben grundlegende gesellschaftliche Veränderungen an und setzen sich für "Demokratie von unten" ein, machen "Politik in der ersten Person". Sie mobilisieren Anhänger durch kritische Analysen, moralischen Protest und normative Argumentation. Sie bauen eine Gegenmacht auf und stellen eine kritische Gegenöffentlichkeit her. "Nicht-Regierungsorganisationen" (NGOs) sind der professionelle und stärker formal organisierte Arm der neuen sozialen Bewegungen. Die Organisationsgröße der NGOs reicht von der "Zwei-Leute-zwei-Computer-ein Faxgerät-NGO" bis hin zu Oxfam, WWF, amnesty international oder Greenpeace. Sie nehmen eine Rolle als problembezogene Anwälte und Gegenexperten wahr, bilden ein Netzwerk alternativer Eliten und Dienstleister, stützen sich auf eine große Menge ständiger, zahlender Mitglieder, beschäftigen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und pflegen einen professionellen Umgang mit den Medien.

6.3 Organe der Selbstverwaltung

In der föderal aufgebauten Bundesrepublik sind Aufgaben der staatlichen Verwaltung an rechtlich selbständige Organisationen übertragen worden, um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine eigenverantwortliche Gestaltung dieser Aufgaben zu ermöglichen. Die kommunale Selbstverwaltung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist für alle Aufgaben zuständig, die in der örtlichen Gemeinschaft, also in den Gemeinden, Kreisen, Landkreisen, Regional- und Landschaftsverbänden wurzeln. Die berufsständische Selbstverwaltung umfasst die Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts und Interessenvertretung ihrer Mitglieder.

Zur kulturellen Selbstverwaltung gehören die Hochschulen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Als soziale Selbstverwaltung gelten die Sozialversicherungsträger, die auf Grund eines Versicherungsverhältnisses Leistungen der sozialen Sicherheit erbringen. Es handelt sich um die gesetzlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Berufsgenossenschaften. Von zwei politischen Reformprojekten, von der Reform der föderalen Struktur der Bundesrepublik und von der Gesundheitsreform sind die kommunalen und sozialen Selbstverwaltungen stark berührt.

Die Föderalismusreform wurde mit einem doppelten Vorzeichen versehen: Zum einen sollten die Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern entzerrt und präzisiert werden, um die angeblichen Blockaden der Gesetzgebung des Bundestags durch die Ländervertretung aufzulösen. Zum andern wurde mit der Formel: "Mehr Wettbewerb unter den Ländern" versucht, die föderale Vielfalt einer stärker ökonomischen Steuerung auszusetzen. Beide Vorzeichen akzentuieren ausschließlich das Bund-Länder-Verhältnis und blenden damit die doppelte Problematik der kommunalen Selbstverwaltung aus oder verschieben sie auf später. Die Kommunen sind nämlich in den vergangenen Jahren seit der Wachstums- und Beschäftigungskrise und seit der Vereinigung mit zusätzlichen Aufgaben belastet worden. Doch gleichzeitig hat ihnen die Finanz- und Steuerpolitik des Bundes und

der Länder immer mehr finanzielle Ressourcen entzogen, so dass die Grundsätze und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung arg beschädigt und sogar ausgehöhlt worden sind. Dabei sind die Kommunen die ersten Anlaufstellen für eine lokale und regionale Zusammenarbeit gewerkschaftlicher, kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Gruppen vor Ort. Sie haben sich in ihrer Scharnierfunktion bewährt, persönliche Kontakte zwischen sozialen Bewegungen, den Büros der Agenda 21, den Kammern, kommunalen Abgeordneten und den Parlamentariern des Landtags und des Bundestags herzustellen.

Vergleichbar steht derzeit die soziale Selbstverwaltung insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung unter einem politischen Druck, der die Tendenz erkennen lässt, ursprünglich selbstverwaltete Aufgaben durch Reformgesetze "hochzuzonen" und den Organen der Selbstverwaltung zu entziehen. Der Konflikt zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und der Regierung um die Eckwerte einer Gesundheitsreform deckt deren systemsprengenden Charakter auf. In Deutschland nämlich wird die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht unmittelbar und direkt in staatlicher Regie durchgeführt. Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Einrichtung der Selbstverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenngleich in besonderer Staatsnähe. Infolgedessen geht es beim Streit um die Reform vordergründig um Geldströme, grundsätzlich jedoch darum, den Status der Selbstverwaltung gegen weitere Übergriffe des Staates zu verteidigen. Das Ringen um Selbstbehauptung gegenüber einer rein staatlich organisierten Krankenversicherung gehört zur Geschichte der ursprünglich freien Hilfsvereine und Hilfskassen. Sie wurden bereits mit der Sozialgesetzgebung Bismarcks staatlich überformt und in die paritätische Selbstverwaltung der gesetzlichen Sozialversicherung hineingepresst. In der Bundesrepublik sind sozialpolitische Entscheidungen zunehmend zentralisiert worden. Der gesetzliche Durchgriff in die Versicherungen hat zugenommen. In den 90er Jahren war es der Staat, der dem System der gesetzlichen Krankenversicherung unverhältnismäßige Lasten der deutschen Einigung aufgebürdet hat. Die Finanzierungs-, Leistungs- und Gerechtigkeitsdefizite der Kommunen und der gesetzlichen Krankenversicherung sind ein Indiz dafür, wie dringlich es ist, die vor-staatlichen dezentralen Organe der kommunalen und sozialen Selbstverwaltungen zu festigen.

6.4 Zivile Unternehmen

Großbanken, Versicherungskonzerne und Industrieunternehmen erklären neuerdings, dass sie sich als Bestandteile der Zivilgesellschaft begreifen und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen wollen. Verständlicherweise tun sie dies vorrangig in der Gemeinde und in der Region. Sie spenden für caritative und kulturelle Einrichtungen, übernehmen Patenschaften für Schulen und wohltätige Werke. Sie lagern Stiftungen aus dem Unternehmen aus, die aktuelle gesellschaftliche Anliegen, beispielsweise die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kindererziehung, familiengerechte Arbeitszeitmodelle im Unternehmen oder zukunftsfähige Ausbildungsgänge für Jugendliche finanziell und institutionell fördern. Einige Unternehmen verpflichten sich zu einem nachhaltigen Wirtschaften und machen

verbindliche Zusagen, dass sie dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhöhte Aufmerksamkeit widmen, den Menschenrechten Geltung verschaffen sowie das Wohl der Kunden und die human-soziale Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigen. Einen globalen Pakt hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan angeregt, dem derzeit 2500 transnationale Unternehmen beigetreten sind. Die Unternehmen binden sich selbst mit der Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten, international geltende Arbeitsnormen wie das Verbot der Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Frauendiskriminierung zu befolgen, den vorsorgenden Umweltschutz auszuweiten, umweltverträgliche Techniken anzuwenden und die Korruption in ihrem Einflussbereich zu bekämpfen. Der zivile Charakter von Unternehmen wird jedoch in erster Linie daran gemessen, dass sie innerhalb des Unternehmens demokratische Lebens- und Arbeitsformen verwirklichen.

Sind die Unternehmen dementsprechend erstens bereit, das Arbeitsvermögen ihrer Mitarbeiter zu kultivieren und zu veredeln? In der Regel reagieren sie hoch sensibel auf Veränderungen der Gütermärkte und bei den eigenen Kunden, die vitale Bedürfnisse anmelden. Folglich wäre es angebracht, dass die Unternehmen ihr Interesse ebenso auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die über hochrangige kognitive, praktische und kommunikative Kompetenzen verfügen oder diese zu gewinnen suchen.

Respektieren die Unternehmen zweitens die Beteiligungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Unternehmen sind ursprünglich kapitalistisch-hierarchische, vordemokratische Gebilde. Da junge Menschen in die Unternehmen eintreten, die in der Schule und daheim positive Erfahrungen mit demokratischen Lebensstilen gemacht haben und nicht bereit sind, verfassungsfeste Grundrechte vor der Bürotür oder der Fabrikhalle abzulegen, wäre es angemessen, dass zivile Unternehmen ihr Interesse an den Kompetenzen der Zivilcourage, des politischen Engagements und der moralischen Orientierung, also des Querdenkens, Mitdenkens und Vorausdenkens bekunden. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Rolle unbeteiligter Außenseiter heraustreten, könnten ihnen politische Beteiligungsrechte im Betrieb und Unternehmen bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, bei der solidarischen Interessenvertretung im Rahmen der Betriebsverfassung und in den unternehmerischen Aufsichtsorganen eingeräumt werden.

Orientieren sich die Unternehmen drittens an einem pluralen Unternehmenswert? Für zivile Unternehmen bleibt es bisher unentschieden, ob die angloamerikanische Finanz- und Unternehmenskultur der auf dem europäischen Kontinent anerkannten überlegen ist. Es existiert keine Naturgewalt, die das Unternehmen in erster Linie als Vermögensmasse in den Händen der Anteilseigner zu behandeln zwingt. Die Manager sind nicht genötigt, ihre Entscheidungen ausschließlich am "shareholder value", also am Unternehmenswert zu orientieren, dessen Veränderung sich in den Aktienkursen spiegelt. Sie müssen nicht zuerst die Eigentumsansprüche der Aktionäre berücksichtigen, selbst wenn sie durch die bürgerlich-demokratischen Verfassungen als berechtigt anerkannt sind. Denn die Publikumsgesellschaft auf Aktien ist eine juristische Person, die keine Eigentümer hat. Die Aktionäre sind Eigentümer der Aktien und Mitglieder der Gesellschaft. Sie tragen zwar formell das

Verlustrisiko und sind an den Gewinnchancen beteiligt, aber sie haben keine bzw. nur eine beschränkte Verfügungsmacht über unternehmerische Entscheidungen. Ihre Eigentumsansprüche sind rechtlich beschnitten. Dass eine demokratische Unternehmenskultur offensiv vertreten werden kann, bestätigt der deutsche "Corporate Governance Kodex" aus dem Jahr 2002. Das zivilisierte kapitalistische Unternehmen hat die Konturen einer politischen Institution, eines Netzwerks unvollständiger Verträge. Die Rolle der Unternehmensleitung besteht darin, dass sie ein Kooperationsnetz zwischen denen knüpft, die durch ihre Arbeit oder durch ihr Vermögen dauerhaft an dem Unternehmen beteiligt sind. Sie stellt einen Interessensausgleich unter "fairen" Vertragsbedingungen her, der einzelne Interessengruppen in prekären Situationen vor der Übermacht und den Informationsvorteilen anderer schützt.

Bejahen zivile Unternehmen viertens eine freundliche Kooperation mit dem Staat? Dass private Unternehmen mit der Zivilgesellschaft ein gegen den Staat gerichtetes Bündnis eingehen, ist ebenso unangemessen wie die Vorstellung, die Besteuerung von Unternehmen folge einer Vereinbarung mit dem Staat auf gleicher Augenhöhe. Der Staat ist der erste Spieler in der politischen Kooperation, hat mit dem Gewaltmonopol ein hoheitliches Mandat im allgemeinen Interesse zu erfüllen, nämlich den rechtlichen und sozialen Frieden zu sichern. Folglich ist er berechtigt, sich den dazu nötigen Anteil am Volkseinkommen durch Steuern, Abgaben und Gebühren zu sichern. Der Staat stellt öffentliche Güter bereit. In einer Welt, in der die gesellschaftliche Verflechtung zunimmt und die gesellschaftlichen und ökologischen Risiken wachsen, nimmt der Anteil der bereit zu stellenden öffentlichen Güter nicht ab sondern zu. Folglich ist eine höhere, nicht sinkende Steuerbelastung gerechtfertigt. Sowohl die ökologische Korrektur wie auch der soziale Ausgleich gehören zur unverzichtbaren Aufgabe des demokratischen Staates im Dienst einer zivilen Gesellschaft, als deren Bestandteil sich zahlreiche Unternehmen begreifen.

Resümee

Der Grundsatz der Gerechtigkeit als herausragender Norm der politischen Ordnung wird im Wechsel mit der Deutung situativer Herausforderungen kritisch ausgelegt und kreativ angeeignet. Die Auslegung und Aneignung kann nicht durch einen außenstehenden, wohlwollenden Beobachter verordnet werden; sie wird intersubjektiv, durch eine gesellschaftliche Verständigung geleistet. Die Segmentierung des Begriffs der Gerechtigkeit sowie die inflationäre Vermehrung von Genitiv-Gerechtigkeiten entwerten den normativen Gehalt der Gerechtigkeit und verdunkeln die Einsicht, dass die erste Frage der Gerechtigkeit die Rechtfertigung gesellschaftlicher Machtverhältnisse ist. Die situative Auslegung und kreative Aneignung der Gerechtigkeitsnorm als Gleichheitsvermutung steht in einem dreifachen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Kontext, nämlich einer durch globale Finanzmärkte verursachten Zuspitzung kapitalistischer Machtverhältnisse, einer lokal, national und international zunehmenden gesellschaftlichen Polarisierung und einer tendenziell weltweiten Anerkennung gleicher Menschenrechte. Dabei gilt die moralische Gleichheit einer jeden

menschlichen Person als der selbstreferentielle Bezugspunkt gleicher Gerechtigkeit, die indessen Sphären ungleicher Ausstattung an wirtschaftlichen Gütern und Macht eröffnet. Die Schieflagen kapitalistischer Machtverhältnisse lassen sich durch tarifautonome und politische Korrekturen der Marktresultate und durch eine Beteiligung abhängig Beschäftigter an den wirtschaftlichen Entscheidungskompetenzen bändigen. Einem Netzwerk kollektiver Akteure, nämlich staatlichen Organen, sozialen Bewegungen und zivilen Unternehmen ist das Mandat übertragen, kapitalistische Machtverhältnisse mit der Anerkennung gleicher Menschenrechte, in denen sich der Grundsatz moralischer Gleichheit verkörpert, kompatibel zu machen und so zu rechtfertigen.